

II- 145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. JUNI 1970 No. 1145

Anfrage:

Der Abgeordneten Robak, Wodica, Müller und Genossen, an den Herrn Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Abgabenhoheit für Gemeindeverbände.

Im Finanzverfassungsgesetz ist eine Abgabenhoheit nur für den Bund, die Länder und Gemeinden vorgesehen. Nach der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 ist die Gründung verschiedener Verbände zwischen zwei oder mehreren Gemeinden aus Gründen einer sparsameren und zweckmäßigeren Versorgung gleichartiger Gemeindeaufgaben möglich. Es gibt auch schon verschiedene Verbände besonders auf dem Gebiete der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Im Burgenland werden zwei Dritteln der Bevölkerung durch "Verbände" mit Wasser versorgt. 150 Gemeinden sind in 11 Verbänden zusammengeschlossen. Der Zusammenschluß kleiner Ortswasserleitungen wird aus verschiedenen Gründen immer notwendiger und die Zukunft gehört großen Wasserverbänden. Nach der derzeitigen Rechtslage sind Wassergebühren eine Gemeindeabgabe und nach § 15, Abs. 3 des FAG. 1967 sind nur die Gemeinden ermächtigt Wassergebühren einzuhören. Daraus ergeben sich für die Verbände große Schwierigkeiten und Behinderungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

Anfragen:

- 1.) Werden Sie eine Novelle zum F.A.G. 1967 mit taxativer Ausnahme für Wasserverbände ausarbeiten lassen?
- 2.) Wenn ja: Bis wann ist mit einer Regierungsvorlage zu rechnen.